

Beschlussvorlage**TOP****Zustimmung zur Annahme einer
Spende**Verfasser:
Bearbeiter: Detlef Sadowski
Abteilung: Abteilung 1Datum:
18.08.2016 Aktenzeichen:
1.010.02Telefon-Nr.:
02651/8009-23

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	14.09.2016	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss genehmigt gem. Ziffer 2.11. des Zuständigkeitskataloges die Annahme der Spende in Höhe von **1.300,00 €**.

Etwaige Anträge:**Beschluss:**

Abstimmungsergebnis:						
☐ Ein- stimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvor- schlag	☐ Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) darf die Verbandsgemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 GemO (freie Selbstverwaltungsaufgaben) Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung ihrer o.g. Aufgaben beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist.

Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Verbandsgemeinderat bzw. der Haupt- und Finanzausschuss gem. Ziffer 2.11 des Zuständigkeitskataloges.

Die Verbandsgemeinde Vordereifel hat am 14.06.2016 eine **Spende für die Förderung der Erziehung der Grundschule Langenfeld (Spende für die Renovierung der „Bleistift Skulptur“ vor der Grundschule) in Höhe von 1.300,00 €** erhalten. Eine namentliche Benennung des Spendengebers ist nicht erwünscht.

Finanzielle Auswirkungen? ☐ Ja ☒ Nein					
Veranschlagung ☐ Ergebnishaushalt 2016		☐ Finanzhaushalt 2016	☐ Nein	☐ Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen: